

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Führer. 1933-1936 1934**

232 (24.8.1934) Badischer Staatsanzeiger



## Amtlicher Teil

### Vereidigung

#### der öffentlichen Beamten in Baden

In einem an sämtliche badische staatliche Behörden, sowie an sämtliche Gemeinden, Kreise und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gerichteten Erlaß vom 23. August hat Ministerpräsident Köhler die Vereidigung der badischen Beamten auf den Führer angeordnet.

Nach dem Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 98, veröffentlichten Reichsgesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht" lautet der Dienstfeld der öffentlichen Beamten:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehoramt sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen. So wahr mir Gott helfe!“

Nach dem Gesetz sind die im Dienst befindlichen Beamten (planmäßige und außerplanmäßige sowie Beamtenanwärter) unverzüglich mit dieser Eidesformel zu vereidigen.

Die Vereidigung hat in der Weise stattzufinden, daß die im Dienst befindlichen Beamten versammelt werden, der Vorstand der Behörde oder ein Stellvertreter den Eid vorpricht und die Beamten in ihrer Gesamtheit den Eid nachsprechen. Der Vorstand oder sein Stellvertreter leistet den Eid, indem er ihn mit seinen Beamten mitpricht. Bei der Leistung des Eides ist die linke Hand auf das Herz zu legen und die rechte Hand emporzuhoben.

Die Tatsache der erfolgten Vereidigung hat jeder Beamte sofort in einem Vermerk unter schriftlich zu bestätigen, der Vermerk ist vom Verhandlungsleiter zu beglaubigen und zu den Personalakten der einzelnen Beamten zu bringen.

Der Vollzug der Vereidigung ist von den Gemeinden, Kreisen und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts bis 27. August 1934 den Staatsaufsichtsbehörden und von diesen sowie von allen übrigen staatlichen Behörden bis zum 28. August 1934 dem zuständigen Minister anzuzeigen.

Der Zeitpunkt der Vereidigung der Hochschullehrer und der Lehrer und Beamten der Schulanstalten wird vom Unterrichtsminister noch besonders bestimmt.

Die bei laubten oder aus anderen Gründen verhinderten Beamten sind unverzüglich nach ihrer Rückkehr vom Dienstort oder seinem Stellvertreter in der angegebenen Weise zu vereidigen. Sind sie selbst Dienstvorstände, so leisten sie den Eid vor ihrem dienstlichen Vorgesetzten oder, sofern dies einfacher gesehen kann, vor dem Landrat oder seinem Stellvertreter, wenn nicht der zuständige Minister etwas anderes bestimmt.

### Öffentliche Sitzung des Abstimmungsausschusses

Am Samstag, den 25. August 1934, vormittags 11 1/2 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Ministeriums des Innern in Karlsruhe, Schloßplatz 19, 2. Stock die Sitzung des Abstimmungsausschusses zur endgültigen Ermittlung der Abstimmungsergebnisse der Volksabstimmung vom 19. August 1934 statt.

Der Zutritt zur Sitzung steht den Stimmberechtigten offen.

### Weitere Entlassungen auf Grund der Amnestie

Das Landeskriminalpolizeiamt entließ am 18. August 1934 in Anwendung des Amnestiegesetzes insgesamt 43 Inhaftierte des Landesanstalts Heilbronn. Bei einer Anzahl weiterer Inhaftierter wird die Entlassungsmöglichkeit noch nachgeprüft.

### Druckschriftenverbote

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 wird die Verbreitung der nachstehend genannten ausländischen Druckschrift im Inland bis 20. Oktober 1934 verboten:

„Der Elässer“ — Vlsacien — Frankreich, Strassbourg.

Bis 15. Oktober 1934 verboten wird: „Oberwer“, England, London.

Bis 31. Oktober 1934 verboten wird: Bedo-Jornalen, Schweden, Stockholm.

Bis 15. September 1934 verboten wird: „Neue Zürcher Nachrichten“, Schweiz, Zürich.

Bis 15. Februar 1935 verboten wird: „Göteborgs Handels- und Sjöfarts-Tidning“, Schweden, Göteborg.

Bis auf weiteres verboten werden: „Der Don Quijote von München“ (Buch), Holland, Amsterdam. Polonia, Polen, Katowitz.

Bis 30. November 1934 verlängert: „Der Deutsche in Polen“, Polen, Katowitz.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Sammlungen.

Der Stellvertreter des Führers hat durch den bevollmächtigten Reichsfinanzminister der NSDAP nach § 2 des Spendengesetzes vom 24. März 1934 und nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über das Verbot von öffentlichen Sammlungen vom 3. Juli 1934 folgende Sammlungen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen genehmigt:

1. Am 26. August 1934 darf anlässlich der im Reich stattfindenden Führerparade auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in den Beständen der Saarplafette vertrieben werden.

2. Am 30. September 1934 darf für das auf dem Württemberg stattfindende Erntedankfest auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in den Beständen der Saarplafette ein Abzeichen erfolgen.

Karlsruhe, den 22. August 1934.

Der Minister des Innern.  
Pflaumer.

### Vereidigung der öffentlichen Beamten.

An sämtliche badische staatliche Behörden, an sämtliche Gemeinden, Kreise und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Nach dem im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 98 veröffentlichten Reichsgesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht" lautet der Dienstfeld der öffentlichen Beamten:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehoramt sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen. So wahr mir Gott helfe!“

Nach dem Gesetz sind die im Dienst befindlichen Beamten (planmäßige und außerplanmäßige sowie Beamtenanwärter) unverzüglich mit dieser Eidesformel zu vereidigen.

Die Vereidigung hat in der Weise stattzufinden, daß die im Dienst befindlichen Beamten versammelt werden, der Vorstand der Behörde oder sein Stellvertreter den Eid vorpricht und die Beamten in ihrer Gesamtheit den Eid nachsprechen. Der Vorstand oder sein Stellvertreter leistet den Eid, indem er ihn mit seinen Beamten mitpricht. Bei der Leistung des Eides ist die linke Hand auf das Herz zu legen und die rechte Hand emporzuhoben.

Die Tatsache der erfolgten Vereidigung hat jeder Beamte sofort in einem Vermerk nach untenstehendem Muster unter schriftlich zu bestätigen; der Vermerk ist vom Verhandlungsleiter zu beglaubigen und zu den Personalakten der einzelnen Beamten zu bringen.

Der Vollzug der Vereidigung ist von den Gemeinden, Kreisen und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts bis 27. August 1934 den Staatsaufsichtsbehörden und von diesen sowie von allen übrigen staatlichen Behörden bis zum 28. August 1934 dem zuständigen Minister anzuzeigen.

Der Zeitpunkt der Vereidigung der Hochschullehrer und der Lehrer und Beamten der Schulanstalten wird vom Unterrichtsminister noch besonders bestimmt.

Die bei laubten oder aus anderen Gründen verhinderten Beamten sind unverzüglich nach ihrer Rückkehr

vom Dienstort oder seinem Stellvertreter in der angegebenen Weise zu vereidigen. Sind sie selbst Dienstvorstände, so leisten sie den Eid vor ihrem dienstlichen Vorgesetzten oder, sofern dies einfacher gesehen kann, vor dem Landrat oder seinem Stellvertreter, wenn nicht der zuständige Minister etwas anderes bestimmt.

Karlsruhe, den 23. August 1934.

Der Ministerpräsident.  
Köhler.

(Muster)

### Leistung des Dienstfeldes.

Der Unterzeichnete

(Name, Dienstgrad und Dienststelle)

hat heute den Dienstfeld in der vorgeschriebenen Weise geleistet, indem er die linke Hand auf das Herz legte, die rechte emporthob und die nachstehende Eidesformel laut sprach:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehoramt sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen. So wahr mir Gott helfe!“

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Zur Beglaubigung:

(Dienstvorstand oder Stellvertreter)

Reichsgesetzlich verantwortlich: H. Morawer, Karlsruhe.

## Der Opfertod des Hitlerjungen Hoffmann

An der Hand seiner Mutter von Kommunisten erschossen

□ Berlin, 23. Aug. (Drahtber. aus Berliner Schrift.) Vor drei Jahren wurde der Berliner Hitlerjunge Hans Hoffmann auf dem Kaiserplatz in Berlin durch zwei Schüsse kommunistischer Mörder niedergestreckt. Nach wochenlangem qualvollem Krankenlager schloß der HJ-Mann Hoffmann am 17. August 1931 die Augen. Der Bann 155 der Berliner Hitlerjugend veranstaltete am Donnerstag eine Gedenkfeier für den gefallenen Kameraden.

Selten war der Opfertod eines nationalsozialistischen Kämpfers von so tragischen Umständen begleitet, wie der des Hitlerjungen Hoffmann. Nachdem Hans Hoffmann seiner Mutter die Zugehörigkeit zur HJ nicht mehr verheimlichen konnte, war die Mutter des jungen HJ-Mannes von steter Sorge um Leib und Leben ihres Jungen erfüllt. Hans Hoffmann war von einem schweren Motorradunfall

noch nicht geheilt, als er schon abendlich wieder zum HJ-Dienst ging, trotzdem er am Stock gehen mußte. An dem Abend, an dem den jungen Kämpfer die Augen der Kommunisten trafen, war er auch wieder in den frühen Abendstunden zum Dienst gegangen. Seine Mutter war ihm nachgeheilt und hatte ihn noch am Samstag seinen HJ-Gruppe gebeten, nach Hause zu kommen, da er sich doch in seinem Krankheitszustand gegen etwaige gegnerische Überfälle nicht wehren könnte. Hans Hoffmann tat seiner Mutter dann auch den Gefallen und trat mit ihr gemeinsam dem Nachhauseweg an.

Die Mutter war glücklich, ihren kranken Jungen vor etwaigen Gefahren bewahrt zu haben.

Auf dem Nachhauseweg sprangen plötzlich hinter einer Straßenecke mehrere Kommunisten hervor, die Hoffmann ans politische

Gesprächen her konnten, stürzten sich auf ihn und schlugen ihn nieder. Die Mutter entriß ihren Jungen den Kommunisten und zog ihn in eine Kalandtür. Im gleichen Moment, in dem sie die Klinke der Tür herunterdrücken wollte, traf ein Schuß ihren Jungen. Hans Hoffmann brach schwer verwundet zusammen. Noch im Fallen traf ihn ein zweiter Schuß in den Rücken.

Dieser Tatbestand zeichnet ein treffendes Bild von den Zuständen, die unter der Herrschaft des vergangenen Systems in der Reichshauptstadt eingerissen waren. Der Nationalsozialismus hat gegen das marxistische Strafenbanditentum die Mittel zur Anwendung gebracht, mit denen man einzig wirksam gegen Mord- und Strafterror vorgehen kann. In kurzem ist es gelungen, in Berlin Ordnung und Sauberkeit zu schaffen. Unter nationalsozialistischer Herrschaft ist es den mehr kriminellen als politischen Elementen des Marxismus nicht mehr möglich, ihre Mord- und Terrorpläne zu verwirklichen.

## Der Film vom Reichsparteitag 1934

Leni Riefenstahl mit der künstlerischen und techn. Gesamtleitung beauftragt

\* Berlin, 23. Aug. Soeben ist das Programm des Reichsparteitages 1934 nach entscheidenden Besprechungen auf dem Oberbühnenberg bei Wehrhaggen in seiner endgültigen Form festgelegt worden. In den sieben Tagen des Generalappells der Bewegung in Nürnberg werden Millionen Zeuge erhebender großer Ereignisse sein. In Schrift und Bild, durch Funk und Radio wird nicht nur Deutschland, sondern die ganze Welt über den Verlauf des Reichsparteitages unterrichtet werden. Dennoch aber würde dieser grandiose Generalappell in seiner ganzen Größe und Wucht nur von denen gewürdigt werden können, die dabei sein dürfen, wenn nicht der lebendige Mittler, der Film, die vorüberziehenden Ereignisse festhalten und damit für alle Zeiten verankern würde.

Wie wir erfahren, ist die Schöpferin des vorjährigen Reichsparteitagfilms „Sieg des Glaubens“, Leni Riefenstahl, über ihre damalige Aufgabe hinaus nun mit der gesamten künstlerischen Oberleitung beauftragt worden. Im Gegensatz zum vorjährigen Film sind nicht nur die Ereignisse von Nürnberg selbst einzufangen, sondern in einem abendfüllenden Film soll sich um den Kern der feierlichen Geschehnisse von Nürnberg die Geschichte der nationalsozialistischen Freiheitsbewegung verankern. So ist eine Aufgabe zu meistern,

die große Verantwortlichkeit voraussetzt. Seit Wochen werden bereits in ganz Deutschland Aufnahmen zu dem Film gemacht. Zur ersten Mitarbeit wurden der Regisseur Walter Ruttmann und der Chefoperateur Sepp Allgeier verpflichtet. Am Montag hat sich bereits Leni Riefenstahl mit ihrem Arbeitsstab nach Nürnberg begeben, um die letzten Vorbereitungen für die Aufnahmen zu treffen.

### Urlaubsreisende aus dem Saargebiet!

\* Berlin, 23. Aug. Die Saarländer, welche zur Zeit auf Reisen sind und deren jetziger Wohnort im Saargebiet sich nicht mehr in der gleichen Stadt oder derselben Bürgermeisterei befindet wie am 28. Juni 1919 dürfen nicht vergessen, zweckmäßigerweise für die Volksabstimmung im Saargebiet einen schriftlichen Antrag auf Eintrag in die Liste der Abstimmungsberechtigten beim Gemeindeausschuß des Bezirks im Saargebiet zu stellen, an welchem sie am 28. Juni 1919 ihren Wohnort hatten. Der Antrag muß vor dem 1. September 1934 bei dem Gemeindeausschuß eingegangen sein. Formulare zur Antragstellung sind bei den Einwohnermeldeämtern der Polizeibehörden und den Saarvereinen zu erhalten.

### Vereidigung auf den Führer

Staatssekretär Feder vereidigt Beamten des Reichsinnenministeriums

\* Berlin, 23. Aug. Im Reichsministerium des Innern fand am Donnerstagmittag 1 Uhr in feierlicher Form die Vereidigung der Beamten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler statt. In Vertretung des beurlaubten Reichsinnenministers Dr. Frid richtete Staatssekretär Feder vor der Vereidigung eine Ansprache an die versammelte Beamenschaft, in der er unter Hinweis auf das Gesetz über das Staatsoberhaupt im Deutschen Reich und auf das überwältigende Ergebnis der Volksabstimmung vom 19. August hervorhob, daß neben Partei und Wehrmacht die dritte deutsche Beamenschaft die dritte Säule sei, auf die sich der Neuaufbau des nationalsozialistischen Staates gründe. Die Beamenschaft trete durch den neuen Eid in ein besonderes Vertrauens- und Treueverhältnis zum Führer und Reichskanzler. Er sei überzeugt, daß die deutschen Beamten über die in der Eidesformel niedergelegten Verpflichtungen hinaus ihre Treue zum Führer Adolf Hitler bis zum Tode, bis zum Einjah des Lebens bewahren würden.

Hierauf sprach der Staatssekretär den Beamten die neue Eidesformel vor, die diese unter Erheben des rechten Armes nachsprachen. Der Staatssekretär schloß die feierliche Vereidigung mit einem begeistert aufgenommenen dreifachen Sieg-Heil auf den Führer.